

Satzung des

TSV Dettingen/Erms mit Sitz in Dettingen an der Erms e. V.

(Vereinsanschrift: Hülbener Straße 1, 72581 Dettingen an der Erms)

VR 360 452 Amtsgericht Stuttgart

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung der Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben

1. Der im Jahre 1848 gegründete Verein führt den Namen TSV Dettingen/Erms e. V. und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter VR 360 452 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dettingen an der Erms
3. Die Vereinsfarben sind blau/weiß.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft im WLSB

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 4 Bundeskinderschutzgesetz

Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und Mitarbeitern anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.

§ 5 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der Durchführung von Sportveranstaltungen und der Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht, sowie Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto- und Kommunikationskosten.
Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwundersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.
Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung auf der Grundlage eines Dienstvertrages und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen. Gleiches gilt für den Inhalt eines Dienstvertrags bzw. dessen Vertragsbeendigung.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können
 - a) natürliche Personen (ordentliche Mitglieder)
 - b) juristische Personen (außerordentliche Mitglieder) und
 - c) Vereine (außerordentliche Mitglieder)
 - d) Personengesellschaften (außerordentliche Mitglieder)sein.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag minderjähriger Mitglieder bedarf der Unterschrift gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das minderjährige Mitglied volljährig wird.

3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich die um eine Mitgliedschaft bewerbende Person zu den Grundsätzen des Vereins bekennt und diese nachhaltig unterstützt.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch an ein einzelnes Vorstandsmitglied nach freiem Ermessen delegieren kann. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
5. Die Mitgliedschaft beginnt am Tag des Vereinsbeitritts. Die Zustimmung des Vorstands zum Aufnahmeantrag ist hierzu Voraussetzung.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jugendliche Mitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter sechzehn Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des Jugendleiters.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins nach Maßgabe bestehender Ordnungen zu benutzen und in allen Abteilungen nach Maßgabe der Abteilungsbestimmungen Sport zu betreiben.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen in Textform (schriftlich oder per E-Mail) zu informieren. Dazu gehört insbesondere
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren,
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Beendigung der Schulausbildung, Eheschließung etc.).
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 3 nicht oder zu spät mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.
2. Über eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge berät abschließend der Gesamtausschuss. Der Gesamtausschuss empfiehlt der Mitgliederversammlung die neue Beitragsstruktur. Die Mitgliederversammlung beschließt über diese Empfehlung.
3. Der Verein ist zur Erhebung einer Sonder-Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Die Beratungen über den Grund und die Höhe einer Umlage, die einen außerordentlichen Bedarf befriedigen soll, führt der Gesamtausschuss unter

Führung des Vorstandes. Der Gesamtausschuss erarbeitet nach Beurteilung der gesamten Fakten eine Empfehlung über die Höhe der Sonderumlage für die Mitgliederversammlung. Über die Festsetzung der Höhe der einer etwaigen Sonderumlage beschließt die Mitgliederversammlung aufgrund dieser Empfehlung.

4. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig entsprechend veranlagt. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat zum Jahresende schriftlich zu kündigen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste bzw. durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen worden sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, bei der mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder abstimmen müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins bzw. der Abteilung
- Schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins bzw. der Abteilung
- Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, insbesondere bei Verfehlungen des Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat in diesem Bereich darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem von dem Ausschluss bedrohten Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied nachweisbar bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand den Vereinsausschluss auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu nehmen. Bis zu dieser Mitgliederversammlung ruht die

Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft dann als beendet gilt.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtausschuss
3. der Vorstand
4. der Gesamtjugendausschuss
5. der Gesamtjugendvorstand

§ 11 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

1. Die Haftung der Mitglieder, der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird von dem Vorstand nach Bedarf einberufen, was regelmäßig einmal im Jahr der Fall ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe bei dem Vorstand beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Veranstaltung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur

Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens zwei Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung, ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

3. Die Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Dettingen an der Erms „Dettingen aktuell“ unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu benennen sind, einzuberufen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei dem ersten Vorsitzenden eingereicht werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung, von einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung eine leitende Person mit einfacher Mehrheit aus den anwesenden Mitgliedern.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts bzw. Finanzamts notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung in das Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.
8. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu dokumentieren und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
10. Die Mitgliederversammlung kann auch im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden. Hierfür teilt der Vorstand die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied in Textform an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorstand eine Frist, innerhalb welcher die Stimmabgabe möglich ist und in welcher Form dies zu erfolgen hat. Die Frist beträgt drei Wochen nach Zugang der Beschlussvorlage. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet ist, die das Mitglied zuletzt mitgeteilt hat. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen

gefasst, wenn die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder der Auflösung des Vereins gelten die in der Satzung bestimmten, bzw. mindestens die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zwingend einzuhaltenden Mehrheiten. Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern binnen eines Monats schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands und der weiteren Mitglieder des Gesamtausschusses soweit es sich nicht um in den Abteilungsversammlungen gewählte Abteilungsleiter handelt
- Wahl der Kassenprüfer
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden (Vorstandsvorsitzender)
- b) stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Finanzvorstand
- d) dem Stellvertreter des Finanzvorstands

Jeder der unter a) bis d) bezeichneten Vorstandsmitglieder ist einzelvertretungsberechtigt.

Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist zulässig, ausgenommen der erste Vorsitzende (Vorstandsvorsitzender) und der Finanzvorstand. Dem Vorstand gehört auch der Jugendvertreter an, jedoch ohne Vorstand im Sinne des § 26 BGB zu sein.

Der Vorstand unterstützt den ersten Vorsitzenden bei der Führung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Jedes vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000,00 Euro, die Zustimmung des Gesamtausschusses erforderlich ist.

Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von

Waren und sonstigen Leistungen, können rechtsverbindlich nur von dem Vorstand abgeschlossen werden.

2. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Vorbereitung und Einberufung der Gesamtausschusssitzungen
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtausschusses
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
3. Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an, gerechnet, gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers oder bis zu dessen Abberufung im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der restliche Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender und der Finanzvorstand bzw. dessen Stellvertreter anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des bzw. der teilnehmenden stellvertretenden Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Der Vorstand kann in Textform, also auch per E-Mail, beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
5. Der Vorstand soll eine Geschäftsordnung beschließen, in der insbesondere die internen Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

§ 15 Gesamtausschuss

1. Der Gesamtausschuss des Vereins besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstands einschließlich dem Jugendvertreter
 - b) dem Gleichstellungsbeauftragten/Frauenbeauftragten
 - c) dem Fachmann für Versicherungsfragen
 - d) den Abteilungsleitern.

2. Der Gesamtausschuss hat die Aufgabe
 - a) den Vorstand zu kontrollieren und ihn in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
 - b) über die Zustimmung bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 ,00 Euro zu beschließen.
 - c) über die Gründung und Aufhebung von Abteilungen zu beschließen.

Die zu wählenden Mitglieder des Gesamtausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an, gerechnet, gewählt und zwar

- a) in den Jahren mit ungerader Jahreszahl
 - der erste Vorsitzende (Vorstandsvorsitzender)
 - der Finanzvorstand
 - der Fachmann für Versicherungsfragen.
 - der Gleichstellungsbeauftragte/Frauenbeauftragte
 - b) in den Jahren mit gerader Jahreszahl
 - Stellvertreter des ersten Vorsitzenden
 - der Stellvertreter des Finanzvorstands
 - c) der Jugendvertreter jährlich vom Gesamtjugendausschuss.
3. Die Mitglieder des Gesamtausschusses bleiben jedoch bis zur entsprechenden Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Gesamtausschusses vorzeitig aus, so kann der Gesamtausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
 4. Der Gesamtausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Gesamtausschusssitzungen. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender des Vereins lädt zur Gesamtausschusssitzung schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Gesamtausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Gesamtausschusses die Einberufung in Textform von dem Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Gesamtausschussmitglieder, die die Einberufung des Gesamtausschusses von dem Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Gesamtausschuss selbst einzuberufen.
 5. Die Gesamtausschusssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung, von einem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leitung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 6. Der Gesamtausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem Leiter der Sitzung zu unterschreiben.

§ 16 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Die Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis mit sich bringt.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane des Hauptvereins. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.
4. Soweit Abteilungen mit Zustimmung des Gesamtausschusses eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch die von der Abteilungsversammlung zu wählenden Kassenprüfer, § 17 dieser Satzung gilt sinngemäß. Die Kassenführung der Abteilung kann unabhängig davon jederzeit von einem Vorstandsmitglied geprüft werden. Das Vermögen einer Abteilung bleibt stets Vereinsvermögen.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

§ 18 Vereinsjugend

1. Der Vereinsjugend gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Die Vereinsjugend kann sich eine Jugendordnung geben, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 27. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

3. Der Jugendvorstand gehört dem Gesamtausschuss an. Er wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 19 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung soll sich der Verein folgende Ordnungen geben:

- Geschäftsordnung für den Vorstand, die vom Vorstand zu erarbeiten und auch zu beschließen ist
- Finanzordnung für den Finanzvorstand, die durch den Finanzvorstand zu erarbeiten und durch den Vorstand zu beschließen ist,
- Beitragsordnung, die durch den Gesamtausschuss zu erarbeiten und durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist,
- Datenschutzordnung, die durch den Gesamtausschuss zu erarbeiten und durch den Vorstand zu beschließen ist,
- Ehrungsordnung, die durch den Gesamtausschuss zu erarbeiten und durch den Vorstand zu beschließen ist.

Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass dieser Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung und die Finanzordnung, die von der Vorstandschaft zu beschließen ist sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und von dem Vereinsvorstand zu bestätigen ist.

§ 20 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Die Vorstandschaft kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- Verweis
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
- Ausschluss gemäß § 9 Ziffer 4 dieser Vereinssatzung.

§ 21 Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über

persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

2. Der Gesamtausschuss erarbeitet eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten festgelegt werden. Die Datenschutzordnung wird durch den Vorstand beschlossen.
3. Um die Aktualität der gemäß Ziffer 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.

§ 22 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein oder abstimmen.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Dettingen an der Erms, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und/oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
5. Bei Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vereinsvermögen für den Fall einer damit verbundenen Vereinsauflösung an den neu entstehenden Verein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14. März 2025 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

72581 Dettingen an der Erms, den 14. März 2025

1. Vorsitzender

Stellvertreter des Vorsitzenden

Stellvertreter des Vorsitzenden

Finanzvorstand

Stellvertreter des Finanzvorstands